

Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 10 des AVV

Änderungshistorie

| Name des Bearbeiters | Datum | Absatz | Änderung |
|----------------------|------------|-------------|----------|
| Geoffroy Maille | 01/03/2016 | 4.4, 4.5 et | Nr4_2017 |
| | | 6.10 | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| T | | | |
|--|---|--|--|
| Titel: | 4.4, 4.5 und 6.10 - Bestandteile | | |
| Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien: | SNCF | | |
| Änderungsantrag für: | ⊠ Anlage 10 | | |
| Einreicher: | Geoffroy MAILLE | | |
| Ort, Datum: | 01/03/2016 | | |
| Kurzbeschreibung: | Zusammenlegung der Passagen über Handgriffe und Trittstufen in Kapitel 6: Wagenkasten | | |

1. Ausgangslage (lst):

1.1. Einleitung Trittstufen und Handgriffe werden zurzeit in 2 Kapiteln behandelt (4: Wagenuntergestell und 6: Wagenkasten). 1.2. **Funktionsweise** Tritte und Handgriffe gelten als Wagenbestandteile und sind in den meisten Fällen fest am Wagenkasten angebracht. 1.3. Störung / Problembeschreibung Es geht um die Gesamtkohärenz im Text. 1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, \bowtie nein \square ja, folgende: *"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3) "Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt

2. Sollzustand

buch der Rechtsförmlichkeit)

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Bessere Strukturierung des Textes. Trittstufen und Handgriffe werden im Übrigen auch in Kapitel 6 vom Anlage 9 behandelt. Dieser Punkt sollte 2015 über "obvious mistakes" behandelt werden, die AG beschloss jedoch, diese Änderung über einen offiziellen Antrag einzureichen.

haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Hand-

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Wir beantragen die Änderung der Anlage 10 gemäß unten-stehenden Text:

- 4.4 Unter jedem Kopfstück müssen zwei Kupplergriffe vorhanden sein. Bleibt frei
- 4.5 Aufstiegtritte und Handgriffe müssen benutzt werden können. Die Aufstiegtritte und ihre Stützen dürfen keine Risse aufweisen. Bleibt frei
- 6 Wagenkasten und Bestandteile
- 6.10 Unter jedem Kopfstück müssen zwei Kupplergriffe vorhanden sein. Tritte, Griffe, Leitern und Laufstege müssen sicher benutzbar sein und dürfen keine Risse aufweisen. Dies gilt auch für deren Befestigungsteile bzw. Halter.

| Eingriffscode AVV | Tätigkeit | Notwendige Zu- satzinformation | Inspektion Anlage 9 | Vorschrift Anlage 10 |
|----------------------|------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|-------------------------|
| CU40040 | Inspektion Kupplerhandgriffe | = | 6.1.7.4 | 4.4 |
| CU40041 | Kupplerhandgriff richten | - | 6.1.7.4 | 4.4 |
| CU40042 | Kupplerhandgriff ersetzen | - | 6.1.7.4 | 4.4 |
| CU40050 | Inspektion Tritte und Griffe | - | 6.1.7.1, 6.1.7.2, 6.1.7.3, 6.1.7.4 | 4.5 |
| CU40051 | Tritt oder Griff richten | - | 6.1.7.1, 6.1.7.2, 6.1.7.3, 6.1.7.4 | 4.5 |
| CU40052 | Tritt oder Griff ersetzen | - | 6.1.7.1, 6.1.7.2, 6.1.7.3, 6.1.7.4 | 4.5 |

4. Begründung:

Im Zuge der Bearbeitung eines 2015 von einem AVV-Partner gemeldeten "Obvious Mistakes" erstellte die AG Anlage 10 einen Änderungsantrag, mit dem alle Punkte bzgl. Trittstufen und Handgriffe in Kapitel 6 zusammengelegt werden. Dieses Kapitel wird künftig "Wagenkasten und Bestandteile" heißen und so für eine kohärentere Struktur in Anlage 10 sorgen.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Positive/negative Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, Kosten: (Wertung: 1).

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

| 6.1. | Änderung ist sicherheitsrelevant? | ⊠nein ☐ ja |
|--|---|------------|
| Begrü | | |
| | | |
| 6.2. | Änderungs ist signigfikant? | ⊠nein ☐ ja |
| Begründung : siehe Template | | |
| Temp | | |
| 6.3. | Gefährdungsermittlung und -einstufung: | ⊠ entfällt |
| 6.3.1. | Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: | |
| 6.3.2. | Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb: | |
| 6.3.3. | Systemmissbrauch möglich: | |
| | nein | |
| | ☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs: | |
| 6.4. | Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt? | ⊠nein |
| Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: | | |
| • | "anerkannte Regel der Technik" | |
| • | Nutzung eines Referenzsystems | |
| • | explizite Risikoabschätzung | |
| 6.5. | Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt? | ⊠nein ☐ ja |
| Bewertungsstelle: | | |
| Ergeb | [Anlage] | |